



Damit das Leben junger Menschen gelingt
www.trinity.co.at

Kinderbildungs- und betreuungsordnung

(gemäß ¶§14 K-KBBG)

1. Zielsetzung

Hierin werden **verbindliche Regeln** für **die Aufnahme und den Besuch** der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen bei Trinity definiert.

2. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Einrichtungen folgender Trinity Träger:

Trinity – Verein zur Förderung christlicher Bildung und Erziehung in Kärnten, mit Sitz in 9062 Moosburg, Am Steinkogel 3

3. Anlagen und weiterführende Dokumente

- A. Betriebszeiten der jeweiligen Gruppe
- B. Preisliste für Zusatzleistungen
- C. Hausordnung des jeweiligen Standorts
- D. Betreuungsvertrag
- E. Pädagogische Konzeption der jeweiligen Gruppe

4. Begriffe und Abkürzungen

Für in diesem Dokument genannten Begriffe und Abkürzungen gelten folgende Erklärungen.

Begriff / Abkürzung	Beschreibung
Einrichtung	Ist der Überbegriff für eine von Trinity betriebene Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung , die Kindertagesstätten, Kindergärten und alterserweiterte Gruppen beinhalten können.
Kindergarten	Einrichtungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und dem Beginn der Schulpflicht
Alterserweiterte Kindergruppe	Gruppen in Kindergärten zur Bildung, Erziehung und Betreuung durch pädagogisches Personal, das den Anstellungserfordernissen entspricht, von Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt
AEG	
Kindertagesstätte	Einrichtungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Ablauf jenes Kindergartenjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat
KITA	

5. Allgemeine Aufnahmebedingungen

5.1. Regelung gemäß dem neuem Kindergartengesetz (K-KBBG)

Die jeweilige Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes welches nicht im Gemeindegebiet Maria Saal wohnhaft ist, bestätigt gegenüber Trinity, dass in der Hauptwohnsitzgemeinde kein Platz oder kein den Arbeitszeiten des Erziehungsberechtigten entsprechender Platz in einem Kindergarten zur Verfügung gestellt werden kann.

5.2. Weitere Aufnahmekriterien

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in die Einrichtung aufgenommen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- das vollendete 1. bzw. 3. Lebensjahr
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten und Zustimmung zur pädagogischen Konzeption der Einrichtung
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse
- die Unterzeichnung des Betreuungsvertrags, siehe Anlage D



5.3. Reihungskriterien

Die Anmeldungen werden jährlich überwiegend im Monat Jänner bis Juni entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:

- Bedingungen gemäß Punkt 5.1.
- Ein Geschwisterkind besucht bereits eine Einrichtung
- Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern, verpflichtendes Kindergartenjahr)
- in alterserweiterten Gruppen (1-6J) werden parallel 1 bis maximal 7 Kinder unter 3 Jahren gereiht

In die Einrichtung dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (K-KBBG § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch der Einrichtung, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

6. Bestimmungen für den Besuch

- a) Der Besuch der Einrichtung soll regelmäßig erfolgen.
Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten (in Anlage A) durch geeignete Personen in Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen.

Die Aufsichtspflicht durch Trinity beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn der jeweiligen Einrichtung und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.

- b) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zu oder von der Einrichtung und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Einrichtung nicht verantwortlich.
- c) Für Auskünfte und Beschwerden sind die Leitungen der jeweiligen Einrichtung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Die Einrichtung darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Leitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- d) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in die Einrichtung zu bringen.
- e) Das Kind ist für den Besuch der Einrichtung mit folgenden Utensilien durch die Erziehungsberechtigten auszustatten:
- Hausschuhe und Jausentasche, diese sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
 - Gatschhose
 - Windeln und Feuchttücher
 - Rucksack
 - Wiederverschließbare Trinkflasche
 - Wechselkleidung, wettergerecht



- Taschentuchbox und Druckerpapier 1x pro Semester
 - Weitere Utensilien können situationsabhängig hinzukommen, dies wird von der päd. Leitung rechtzeitig mitgeteilt.
- f) Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in die Einrichtung nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- g) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Leitung mitzuteilen.
- h) Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2)

6.1. Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

- a) Die Einrichtung hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.
- b) Die Einrichtung hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Elementarpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (K-KBBG § 20)
- c) Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Besuch verpflichtet!
- d) Das Fernbleiben von der Einrichtung während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.
- e) Für jene Kinder, die die Einrichtung im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (K-KBBG § 16a Abs. 3)



7. Beiträge

Der Besuch der Einrichtung ist für die Erziehungsberechtigten beitragsfrei. (K-KBBG §36 Abs 2 Lit e), mit Ausnahme der Zusatzleistungen.

7.1. Zusatzleistungen

- a) Folgende Zusatzleistungen (K-KBBG §36 Abs 2 Lit e) können zur Verrechnung kommen:
 - Verpflegung
 - Kreativbeitrag bzw. Bastelgeld
 - Verbesselter Betreuungsschlüssel
 - Ausflüge, wie z.B. Schikurse, Schwimmkurse, etc.
- b) Alle regelmäßigen Beiträge werden von Trinity durch das SEPA Lastschriftverfahren vom Konto des/der Erziehungsberechtigten bis spätestens 10. des Monats eingezogen.
- c) Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung.
- d) Sollte das Kind krankheitsbedingt den Kindergarten länger als einen Monat nicht besuchen, ist der halbe Beitrag zu leisten (ärztliche Bestätigung).

Die Beiträge der jeweiligen Einrichtung sind in Anlage B ersichtlich.

8. Betriebs- und Öffnungszeiten

Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage (Fenstertage) werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Betriebszeiten der Einrichtung sind in Anlage A ersichtlich.

9. Austritt und Entlassung

Eine Kündigung des Betreuungsvertrags kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum letzten Tag des Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Wochen einzuhalten ist.

Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn:

- aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt, oder
- die Hausordnung der Einrichtung wiederholt vom Kind oder den Erziehungsberechtigten nicht eingehalten wird



- die Erziehungsberechtigten sich nachhaltig mit den Inhalten der päd. Konzeption nicht mehr identifizieren
- die Erziehungsberechtigten die Elternbeiträge wiederholt nicht leisten.

10. Gesundheit und Sicherheit

10.1. Verkehrssicherheit und Parken

Auf allen Verkehrswegen gelten die österreichischen Verkehrsregeln. Bitte fahren Sie im Nahfeld der Einrichtung besonders vorsichtig.

Das Parken auf Grünflächen ist nicht gestattet!

10.2. Ausflüge

Fallweise werden Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termin werden rechtzeitig bekannt gegeben. Sollte das Kind nicht am Ausflug teilnehmen, so kann für diesen Tag keine Betreuung angeboten werden. Das Bringen des Kindes an einem angekündigten Ausflugstag gilt seitens der Erziehungsberechtigten als Einverständniserklärung für die Teilnahme des Kindes am Ausflug.

Bei Bedarf ist dem Kind ein geeignetes Sonnenschutzmittel mitzugeben, die Eltern stimmen der Applikation des Mittels durch das päd. Personal ausdrücklich zu.

10.3. Bewegung / Klettern

Ein Schwerpunkt des Kindergartens ist Bewegung im Wald. In diesem Zusammenhang werden mit den Kindern Kletterübungen durchgeführt. Diese Übungen werden gemäß dem Entwicklungsstand des Kindes und unter Aufsicht vorgenommen.

10.4. Erkrankung und Unfälle

- a) Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich bekannt zu geben. Wir ersuchen um Verständnis, dass wir keine offensichtlich kranken Kinder zur Betreuung übernehmen können bzw. dürfen.
- b) Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch der Einrichtung aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wiederaufgenommen werden.
- c) Sollte das Kind in der Einrichtung erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die LeiterIn / Elementarpädagogin verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, unverzüglich abzuholen ist.
- d) Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in die Einrichtung, wenn sie läusefrei sind.
- e) Im Falle eines Unfalles Ihres Kindes erklären Sie sich als Erziehungsberechtigte(r) ausdrücklich damit einverstanden, dass das Betreuungspersonal alle erforderlichen Sofortmaßnahmen, soweit diese von den gesetzlichen Krankenversicherungsträgern im vorgesehenen Ausmaß getragen



werden, zur bestmöglichen Versorgung Ihres Kindes treffen dürfen.

10.5. Medikamente und Verabreichung

Grundsätzlich werden in der Einrichtung keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Leitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.

10.6. Zivilschutzübung

Das Üben von Evakuierungen bei z.B. Feueralarm werden regelmäßig durchgeführt.

11. Sonstige Bestimmungen

11.1. Änderungen in der Familiensituation

Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, Adressenänderungen und Änderungen der Telefonnummer rechtzeitig an die Leitung der Einrichtung zu melden.

Es wird empfohlen, tiefgreifende Änderungen in der Familiensituation (Scheidung, Trennung der Eltern, Todesfälle ...) der pädagogischen Leitung bekannt zu geben, da dann in der täglichen Betreuung individuell auf das betroffene Kind eingegangen werden kann.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit und wünschen uns allen eine schöne Zeit!

12. Änderungsindex

Version	Änderungen	Gültig ab
01	Erstausgabe (für Trinity Kärnten gültig)	01.09.2023
02	Aufnahme der Bedingungen der Gemeinde Maria Saal, Auftrennung in eine eigene Ordnung für Trinity Lind	01.09.2024
03	Änderungen gemäß des neuen Vertrags mit der Gem. Maria Saal und der zweiten Waldkindergarten Gruppe	01.09.2025



Anlage A

Betriebszeiten der Einrichtungen

Name der Einrichtung und des Trägers	Anschrift der Einrichtung	Art	Wochenöffnungszeit und Stunden	Schließzeiten / Öffnungswochen
Kleine Freunde Trinity-Verein zur Förderung christlicher Bildung und Erziehung in Kärnten	Lind 1, 9063 Maria Saal	2xAEG	MO-DO 7:00-16:00 FR 7:00-13:30 42,50 Stunden	Weihnachtsferien Osterferien Drei Wochen im August/ 44